

Petits animaux Suisse  
Piccoli animali Svizzera  
Animals pitschens Svizra

Kleintiere Mittelbünden  
Kleintiere Nordbünden



**Kleintiere Schweiz**

# Statuten Kleintiere Mittelbünden

Cornelia Rodigari  
Präsidentin Kleintiere Mittelbünden  
Via Carrera 23, 7013 Domat/Ems  
Telefon 081 633 22 12 (G)



## Präambel

Der Verein Kleintiere Mittelbünden entstand im Jahr 2009 aus dem Kleintierzüchterverein Domat/Ems und Umgebung welcher im Jahre 1942 gegründet wurde, sowie dem Kleintierzüchterverein Lenzerheide und Umgebung welcher im Jahre 1969 gegründet wurde.

Durch eine weitere Fusion schlossen sich im Jahr 2011 folgende Vereine an:

KTZV Bündner Oberland gegründet 1975, KZV Bonaduz gegründet 1959, KZV Thusis und Umgebung gegründet 1929 Kaninchen- und Geflügelzüchterverein Obersaxen gegründet 1991.

Wohlerworbene Rechte der Mitglieder werden übernommen.

## I. Name, Sitz und Gleichstellung

### Art. 1 *Name, Sitz, Zugehörigkeit*

Kleintiere Mittelbünden ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Er ist ein selbständiger Verein und ist dem Bündner Kleintierzüchter-Verband (BKV) angeschlossen und somit Mitglied von Kleintiere Schweiz.

### Art. 2 *Gleichstellung der Geschlechter*

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter

## II. Zweck

### Art. 3 *Zweck*

Der Verein bezweckt die Förderung der Kleintierzucht sowie der art- und tiergerechten Kleintierhaltung.

Der Verein führt Ausstellungen, Jungtierschauen, Vorbewertungen, Kurse und Vorträge durch.

Der Verein will den Mitgliedern nach Möglichkeit den An- und Verkauf von Tieren erleichtern.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4 *Mitglieder*

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder: Sie sind dem Kantonalverband und dem Verband Kleintiere Schweiz schriftlich zu melden und dürfen somit an Ausstellungen mit eigenen Tieren konkurrieren. Sie werden an jede Veranstaltung eingeladen. Aktivmitglieder welche während zwei Jahren nicht am Vereinsleben teilnehmen werden automatisch zu Gönnern. Auf ausdrücklichen Wunsch hin, können sie jedoch Aktivmitglieder bleiben.
- Jugendmitglieder: Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen.
- Ehrenmitglieder: Sie sind durch die Generalversammlung ernannte und geehrte Mitglieder, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder und sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder der beitretenden Vereine werden übernommen.
- Gönner: Sie sind im Gegensatz zu den Aktivmitgliedern nicht meldepflichtig und können somit nicht an Ausstellungen konkurrieren. Sie erhalten das jährliche Veranstaltungsprogramm und sind somit an jede Aktivität eingeladen. Gönner können auf Antrag beim Vorstand mit sofortiger Wirkung zu Aktivmitgliedern werden.

#### Art. 5 **Aufnahme**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet, auf schriftliche Anmeldung hin, die Generalversammlung

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt. Dieser kann jedoch nur schriftlich auf die Generalversammlung hin erfolgen. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist zu entrichten.
- durch den Tod
- durch Ausschluss. Mitglieder, welche die Pflichten (Art. 7) in grober Weise verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Generalversammlung offen. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

#### Art. 6 **Vermögensanspruch**

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

#### Art. 7 **Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzukommen sowie ihre Tiere art- und tiergerecht zu halten.

Die Aktivmitglieder und Gönner sind jährlich zu einem von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag in die Vereinskasse verpflichtet.

Der Jahresbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.00

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### Art. 8 **Rechte**

Die Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen und können in den Vorstand gewählt werden.

## IV. Organisation

#### Art. 9 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Offizielles Publikationsorgan ist die „Tierwelt“.

## V. Generalversammlung

### Art. 10 *Einberufung*

Die Generalversammlung als oberstes Organ wird jeweils im Januar oder Februar abgehalten. Mit der Einladung muss jedem Mitglied, schriftlich und spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung, die Traktandenliste zugestellt werden. Anträge sind bis spätestens Ende, des der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Vereinsjahr, schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert werden.

### Art. 11 *Beschlussfähigkeit*

Die Generalversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

### Art. 12 *Stimmrecht*

Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stichentscheid hat der Präsident.

### Art. 13 *Kompetenz*

Es können nur Beschlüsse auf traktandierte Geschäfte gefasst werden. In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Präsenz und Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung des letzten Generalversammlungs-Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktivmitglieder und Gönner sowie der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Obmannes
- Mutationen (Ein- und Austritte)
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes (alle zwei Jahre)
- Wahl der Revisoren (alle zwei Jahre)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen
- Jahresprogramm
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins (Art. 19 und 20)

## VI. Vorstand

### Art. 14 *Mitglieder*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand setzt sich grundsätzlich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Obmänner und Beisitzer.

Eine angemessene Vertretung der Regionen ist nach Möglichkeit sicherzustellen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

### Art. 15 *Kompetenz*

Dem Vorstand fallen folgende Geschäfte zu:

- Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen der Statuten und Reglemente und gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- Führung von Versammlungen und Sitzungen mit erstellen der Protokolle sowie führen von Mitgliederlisten. Jedes Vorstandsmitglied kann Vorstandssitzungen einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Verkehr mit dem BKV, der Kleintiere Schweiz und den Behörden
- Besorgung des Kassawesens und die Vermögensverwaltung.

### Art. 16 *Unterschrift*

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien (Kollektivunterschrift).

## VII. Rechnungsrevisoren

### Art. 17 *Revisoren*

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Revisoren und ein Stellvertreter werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

## VIII. Rechnungswesen

### Art. 18 *Rechnungsjahr*

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## IX. Statutenänderung und Auflösung

### Art. 19 **Statutenänderung und Auflösung**

Zur Änderung oder Ergänzung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

### Art. 20 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen, das Inventar und die Akten sind dem BKV zuhanden eines später zu gründenden Vereins mit gleichen Zielen zur Verwaltung zu übergeben.

### Art. 21 **Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. März 2009 in Domat/Ems genehmigt und treten sofort in Kraft.

Das Präambel wurde an der Generalversammlung vom 18. Februar 2011 in Domat/Ems ergänzt und genehmigt.

Domat/Ems 18. März 2011

Für Kleintiere Mittelbünden

Die Präsidentin

Die Aktuarin:

Cornelia Rodigari

Irene Gadiant

